



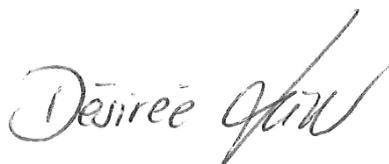
Arbeitshilfe für Schulen und Schulträger
Aufnahmeverfahren in die Grundschule
Schuljahr 2017/2018

Vorwort

Die Anmeldungen zur Grundschule zählen zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben. Das Erfahrungsspektrum von Schulen und Schulträgern reicht von „völlig unproblematisch“ bis hin zu Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen gab es in den letzten Jahren zentrale Änderungen, die wir in dieser Arbeitshilfe berücksichtigt haben. Keine Rolle spielt hier allerdings das Anmeldeverfahren für Gemeinden, in denen Schuleinzugsbereiche gebildet wurden. Außen vor gelassen wurde außerdem das Verfahren zur Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Eine Hilfe kann dieses Papier nur dann für Sie sein, wenn es aktuell bleibt. Wir freuen uns daher über Ihre Anregungen und konkreten Fragestellungen, die wir sehr gerne fortlaufend aufnehmen.



(Désirée Geisler)



(Andrea Terwint)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Schulanmeldung – the same procedure as every year?	5
Aufnahmekapazität einer Schule	6
Wohnortnächstgelegene Schule.....	7
Gewünschte Schulart.....	7
Aufnahmeanspruch.....	8
Anmeldeüberhang	9
Anmeldeüberhang in Bekenntnisschulen	10
Überhang besteht nur aus bekenntnisangehörigen Schülern	10
Überhang aus bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern.....	10
Schulärztliche Untersuchung	11
Härtefälle	11
Weitere Aufnahmekriterien	12
Ablehnungsbescheid	13
Ansprechpartnerinnen	14
Muster für einen Ablehnungsbescheid	15

Schulanmeldung – the same procedure as every year?

Mit steigenden Schülerzahlen hatten wir es lange nicht zu tun. Alle Prognosen gingen davon aus, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler weiter sinkt. Tatsächlich steigen die Schülerzahlen seit ca. zwei Jahren wieder an. Die Bertelsmann-Stiftung geht davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzt.¹ Die Schulaufnahme entwickelt sich dadurch vielerorts von unproblematischen Standardverfahren zu einer komplexen Herausforderung.

Es gilt der Leitsatz:

„Jedes Kind hat einen **Anspruch** auf Aufnahme in die seiner **Wohnung** nächstgelegene Grundschule der **gewünschten Schulart** in seiner **Gemeinde** im Rahmen der vom Schulträger festgelegten **Aufnahmekapazität**.“²

Alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2010 und 30.09.2011³ geboren wurden, sind zum Schuljahr 2017/2018 schulpflichtig.

„Kann-Kinder“⁴, die bis zum 15.11.2017 angemeldet wurden, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren feststellen kann. „Kann-Kinder“, deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.⁵

Beteiligt am Aufnahmeverfahren sind

- die Eltern des einzuschulenden Kindes
- die dem Wohnort nächstgelegene Schule sowie ggf. eine andere von den Eltern gewünschte Schule
- der Schulträger / das städtische Schulverwaltungsamt
- ggfs. das Schulamt als Untere Schulaufsichtsbehörde

¹ „Demographische Rendite adé – Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen“ von Klaus Klemm und Dirk Zorn, Bertelsmann-Stiftung, Juli 2017

² § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW, gleichlautend § 1 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS - vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269) in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Änderungsverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 341)

³ Das 6. Lebensjahr ist am Tag des 6ten Geburtstags vollendet. Auch hierfür gibt es eine gesetzliche Grundlage: § 187 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

⁴ im Sinne von § 35 Abs. 2 SchulG NRW

⁵ WV 1.1 zu § 1 AO-GS

Aber: Die Aufnahmeentscheidung steht ausschließlich der Schulleitung zu!⁶ Selbstverständlich kann sich die Schulleitung vor ihrer Entscheidung z.B. im Kollegium beraten. Die eigentliche Aufnahmeentscheidung bleibt immer eine verantwortliche Entscheidung der Schulleitung, getroffen auf der Grundlage von §1 AO-GS.

Aufnahmekapazität einer Schule

Bereits seit Ende 2012 ist die Anzahl der Eingangsklassen, die eine Schule bilden kann, nicht mehr beliebig. Vielmehr errechnet sich die Anzahl der zu bildenden Klassen (kommunale Klassenrichtzahl = Schülerzahl:23).⁷ Der Schulträger errechnet die Klassenrichtzahl und entscheidet über die Zahl und Verteilung der Eingangsklassen bis zum 15.01. des Jahres der Einschulung und informiert die Untere Schulaufsicht.

Die Information, wie viele Kinder schulpflichtig werden, erhalten die Schulträger regelmäßig von ihren Einwohnermeldeämtern. Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen darf unter-, nicht aber überschritten werden. Die Festlegung, wie viele Eingangsklassen gebildet und die Verteilung auf die Schulen obliegt aus gutem Grund dem Schulträger.⁸ Nur so kann er seiner Verpflichtung nachkommen, ausreichende Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen. Es liegt dabei auch in seinem eigenen Interesse, Schulplätze möglichst wohnortnah vorzuhalten.⁹

Die Festlegung und Verteilung der Eingangsklassen ist ein für die Schulleitung im Aufnahmeverfahren zu beachtender, verbindlicher Rahmen.¹⁰

⁶ § 46 Abs. 1 SchulG

⁷ § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

⁸ § 46 Abs. 3 Satz 2 SchulG

⁹ Schulträgerverpflichtung, Schulen bei einem entsprechenden Bedürfnis zu errichten 7 fortzuführen (§ 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW) sowie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht u.a. erforderlichen Schulanlagen bereitzuhalten (§ 79 SchulG NRW) und angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten (§ 81 Abs. 1 SchulG NRW).

¹⁰ Anordnung des Schulträgers auf Grundlage der schulorganisatorischen Aufgabenzuweisungsnormen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Schulaufnahme, deren Verbindlichkeit für die Schulleitung auch aus § 59 Abs. 11 Satz 2 SchulG NRW folgt.

Wohnortnächstgelegene Schule

Ein *Anspruch* auf Aufnahme besteht lediglich für die wohnortnächstgelegene Schule (der gewünschten Schulart).

Zunächst informiert der Schulträger die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung an den Grundschulen.¹¹

Der Schulträger stellt idealerweise für jedes Kind individuell fest, welche Grundschule die nächstgelegene Grundschule ist. Für die Schulen ist diese verbindliche Prüfung des Schulträgers im Vorfeld ein wichtiger Baustein im Anmeldeverfahren. Je nach Lage der Schulen ist es vermutlich nicht erforderlich, die Prüfung für alle Kinder durchzuführen. Darüber ist die Ermittlung der wohnortnächstgelegenen Schulen zeitlich möglichst so zu legen, dass der Elternwunsch (Bekenntnis- / Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschule) bereits bekannt ist. Im Zweifelsfall muss die Zuordnung der Schülerinnen und Schülern zu den wohnortnächstgelegenen Schulen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Die Ermittlung der wohnortnächstgelegenen Schule erfordert einen Vergleich der Entfernung von der Wohnung des Schülers / der Schülerin zu allen umliegenden Grundschulen. Allein auf die Länge des jeweiligen Schulweges kommt es dabei nicht an (für Kind A kann die Entfernung zur wohnortnächstgelegenen Schule doppelt so weit sein wie für Kind B).

Der Schulträger stellt für jede Schule eine Liste der (potenziellen) Schüler zur Verfügung; die Kinder werden bis zum 15.11. angemeldet¹².

Melden die Eltern nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet die wohnortnächstgelegene Grundschule die Eltern um Benennung einer weiteren Schule.¹³

Gewünschte Schulart

Das Schulgesetz unterscheidet drei Schularten:

- Gemeinschaftsschulen
- Bekenntnisschulen
- Weltanschauungsschulen

Der Anspruch auf Aufnahme gilt immer nur für die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu „Bekenntnisschulen“).

¹¹ WV 1.2 zu § 1 Abs. 2 AO-GS

¹² §1 Abs. 1 AO-GS

¹³ WV 1.2.2 AO- GS

Aufnahmeanspruch

Ein Aufnahmeanspruch besteht zudem immer nur im Rahmen der Kapazitäten (Zügigkeit).

Seit dem 1. August 2015 sind die Schülerzahlwerte nach § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW die maßgebliche Berechnungsgröße für die Errechnung der Aufnahme-kapazität von Grundschulen.

Danach beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule für jahr-gangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

bis zu 29	eine Klasse
30 bis 56	zwei Klassen
57 bis 81	drei Klassen
82 bis 104	vier Klassen
105 bis 125	fünf Klassen

Durch die Neufassung des § 6a wurde von der bis dahin gültigen Bandbreite für die Bildung von Klassen abgewichen:

„Die neu aufgenommene Änderung des § 6a Abs. 1 schafft vor dem Hintergrund des Beschlusses des Obergerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2014 (Az.: 19 B 961/14) Klarheit, dass die Aufnahmekapazität einer Grundschule mit Erreichen der Schülerzahlobergren-ze nach den Sätzen 1 und 2 erschöpft ist. Das OVG NRW hatte dies mit o.g. Beschluss noch ver-neint und stattdessen festgestellt, dass die Aufnahmekapazität von Eingangsklassen erst mit dem Ausschöpfen der Bandbreitenobergrenze nach § 6a Abs. 1 Satz 3 von 29 Schülerinnen und Schülern erreicht sei.“¹⁴

Dazu ein *Beispiel*:

Die Grundschule A bildet zwei Eingangsklassen. Die Gesamtzahl der Erstklässler darf nicht grö-ßer als 56 sein, denn sonst müsste die Schule drei Eingangsklassen bilden (dürfen).

Bis zur Änderung des § 6a der VO zu § 93 SchulG wäre es möglich gewesen, in jeder Klasse die Bandbreite von max. 29 Schülerinnen und Schülern auszuschöpfen.

¹⁴ Zitat aus einem Schreiben der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 21.04.2015 an die Präsi-dentin des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Vorlage 16/2863

Nunmehr muss beachtet werden, dass bei 2 Klassen die Gesamtschülerzahl 56 nicht überschritten werden darf. Das gilt auch für evtl. noch nachziehende Schülerinnen und Schüler, für die die Grundschule A die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart wäre. Es gilt nunmehr „voll ist voll“. Bei der Bildung der beiden Klassen kann die Bandbreite wiederum eine Rolle spielen. Es ist z.B. möglich, eine Klasse mit 29 Schülerinnen und Schülern zu bilden und eine zweite mit lediglich 27 Schülern.

Durch diese Neuregelung wurde die Funktion des Bandbreitenhöchstwerts für die Bestimmung der Aufnahmekapazität einer Grundschule aufgehoben. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Schule darf somit die Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 nur für einzelne Klassen bis zum Bandbreitenhöchstwert ausnutzen, muss die Werte aber in Bezug auf die *Summe* der Schüler aller gebildeten Eingangsklassen zwingend einhalten.

Anmeldeüberhang

Die Grundschule prüft die Anmeldungen und stellt die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 AO GS fest. Bei einem Anmeldeüberhang muss ein Aufnahmeverfahren unter den Kindern mit Aufnahmeanspruch durchgeführt werden. Daraus ergibt sich, dass Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, bei einem Anmeldeüberhang *nie* berücksichtigt werden dürfen. Das gilt auch dann, wenn die Schule die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart ist, die Schule aber nicht im Gebiet der Wohnortgemeinde liegt. Dies gilt z. B. bei Anmeldungen von Kindern, die dem Bekenntnis angehören, aber ihren Wohnort nicht im Bereich des Schulträgers haben. Es gilt außerdem selbst dann, wenn nachvollziehbar ein Härtefall vorliegt.

Kinder aus anderen Gemeinden darf eine Schule nur im Rahmen freier Kapazitäten aufnehmen (also nur dann, wenn es eben keinen Anmeldeüberhang gibt).

Etwaige Änderungen der Schülerzahlen *nach* Bildung der Eingangsklassen müssen nicht eine Neubildung der Klassen zur Folge haben¹⁵. Zu denken ist insbesondere an schulinterne Veränderungen (z.B. durch Kinder, die ein Jahr länger in der Schuleingangsphase verbleiben).

¹⁵vgl. § 6a Abs. 1 Sätze 6 und 7 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Anmeldeüberhang in Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen hat die Schulleitung den Aufnahmeantrag eines formell bekenntnisangehörigen Kindes **vorrangig vor** den Anträgen der nicht bekenntnisangehörigen Kinder zu berücksichtigen.¹⁶ Ziel ist es, den bekenntnismäßigen Charakter der Schulerziehung und die weitgehende Homogenität ihrer Schüler- und Lehrerschaft zu gewährleisten.

Überhang besteht nur aus bekenntnisangehörigen Schülern

Die Kriterien aus § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS finden Anwendung.

Überhang aus bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern

Vorrangig sind die bekenntnisangehörigen Schüler aufzunehmen. Bei weiteren *freien Kapazitäten* nach Aufnahme der bekenntnisangehörigen Schüler, können bekenntnisfremde Kinder nach den Kriterien aus § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS aufgenommen werden. Diese Kriterien sind somit lediglich bei den bekenntnis*fremden* Kindern anzuwenden.

Ein Anspruch für bekenntnisfremde Kinder besteht, auch wenn sie die Ausrichtung der Schule auf die Grundsätze des fremden Bekenntnisses voll und ganz bejahen, nur dann, wenn nach Aufnahme der bekenntnisangehörigen Schüler noch freie Kapazitäten für die Aufnahme weitere Schüler vorhanden ist.

Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Schulleitung entscheiden, welche weiteren Kinder sie aufnimmt. Die Aufnahmekriterien nach § 1 Abs. 3 AO-GS sind lediglich bei einem Anmeldeüberhang zu beachten. Insofern kann sich die Schulleitung bei der Aufnahme weiterer Kinder am Bekenntnis dieser Kinder orientieren.

Formell dem Bekenntnis angehörig sind die Kinder, die Mitglied der betreffenden Religionsgemeinschaft sind (in der Regel durch die Taufe). Es reicht nicht (mehr) aus, wenn die Eltern die Erziehung, z.B. im Sinne des katholischen Glaubens ausdrücklich wünschen.

¹⁶ einschlägig sind Art 12 Abs. 3 Satz 2 und Art 13 der Landesverfassung NRW i.V. mit § 26 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW

Schulärztliche Untersuchung

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass schulpflichtige Kinder die für den Schulbesuch erforderliche Entwicklungsreife haben. Im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung wird insofern auch nicht die „Schulfähigkeit“ eines Kindes begutachtet. Vielmehr dient die schulärztliche Untersuchung insbesondere der Feststellung, ob der Schulbesuch durch besondere Maßnahmen begleitet werden muss. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung kann z.B. die Festlegung konkreter Fördermaßnahmen zur Folge haben oder auch bereits erste Hinweise auf einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf enthalten.

Unverzichtbar ist das schulärztliche Gutachten bei

- a) Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres auf Antrag der Eltern eingeschult werden sollen sowie
- b) einer beabsichtigten Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen.

In beiden Fällen trifft die Schulleitung ihre Entscheidung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Sollte das schulärztliche Gutachten bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes noch nicht vorliegen, so kann die Aufnahme unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus dem Gutachten keine erheblichen gesundheitlichen Bedenken ergeben, die eine Zurückstellung erforderlich macht. Bei diesen Fällen dürfte jedoch es sich um seltene Ausnahmen handeln.

Härtefälle

Die Schulleitung muss zunächst feststellen, ob unter den Kindern, die aufgenommen werden wollen, Härtefälle zu berücksichtigen sind. Diese Prüfung kann grundsätzlich individuell und einzelfallbezogen erfolgen oder aber die Schulleitung legt pauschal Kriterien für Härtefälle fest. Erkennbar muss am Ende sein, dass die Schulleitung das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (zu den Ermessensfehlern gehören z.B. keine sachfremden Erwägungen).

Ein Härtefall kann in der Person des Kindes begründet sein. Berücksichtigt werden können auch besondere Umstände, die in der Familie des Kindes liegen.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie sich bewusst sein, dass sie zu einer Klage anderer Eltern führen könnte (die sich ungerecht behandelt fühlen). Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihre Entschei-

dung gut dokumentieren. Im Rahmen einer evtl. gerichtlichen Überprüfung wird vor allem geprüft, ob Sie Ihr Ermessen richtig ausgeübt haben.

Wichtig ist außerdem: Sie sind nicht verpflichtet, nach Härtefällen zu forschen! Nur, wenn Ihnen besondere Gründe vorgetragen werden, müssen Sie diese Besonderheiten bewerten.

Nachdem evtl. Härtefälle berücksichtigt wurden, ziehen Sie eines oder mehrere der Kriterien nach AO-GS heran.

Weitere Aufnahmekriterien¹⁷

Die Formulierung „zieht im Übrigen eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran“ verpflichtet Sie, tatsächlich auch mindestens eines der genannten Kriterien anzuwenden:

1. Geschwisterkinder
2. Schulwege

Hier kommt es ausschließlich auf die Schulweglänge zu dieser Schule an.

Dies ist die regelmäßig eindeutige quantitative Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Schule. Hingegen verbietet der genannte Zweck eine wertende Beurteilung der Zumutbarkeit des konkreten Schulwegs (z.B. Gefährlichkeit des Schulwegs).

3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
 4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
 5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Muttersprache
- Über die Reihenfolge und die Auswahl der Kriterien entscheidet die Schulleitung in eigener Zuständigkeit.

Die Aufnahmeentscheidungen sollten innerhalb der Gemeinde, mindestens aber mit den benachbarten Grundschulen abgestimmt werden. Dem Schulträger kommt – soweit erforderlich – die Aufgabe zu, dieses Verfahren zu koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewünschte Schule besuchen können.

Auch das Schulamt kann die Schulleitungen und den Schulträger in diesem Verfahren unterstützen. Die für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen finden Sie auf der letzten Seite dieser Arbeitshilfe.

¹⁷ § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS

Die Aufnahme- und ggf. auch Ablehnungsbescheide sollten in Abstimmung mit dem Schulträger möglichst gleichzeitig versandt werden. Mit Versand der Aufnahmebescheide sind die Eingangsklassen gebildet. Die Aufnahmebescheide müssen (anders als die Ablehnungsbescheide) nicht besonders begründet werden.

Ablehnungsbescheid

Die Schulleitung kann die Aufnahme in eine Schule ablehnen, wenn deren Aufnahmekapazität erschöpft ist¹⁸.

Ein Ablehnungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, so dass es einige Formalien zu beachten gibt. Ein Verwaltungsakt muss begründet werden. Ein Ablehnungsbescheid, der keine individuelle Begründung erkennen lässt, wäre fehlerhaft. Es genügt also z.B. nicht ein einfacher Hinweis, dass es an der Schule keinen Platz mehr für das Kind gibt.

Zu den wesentlichen Begründungselementen gehören mindestens die *Zahlen der angemeldeten und der aufgenommen Schüler* sowie die *Aufnahmekapazität* und die *konkret angewendeten Aufnahmekriterien*.

Der Ablehnungsbescheid sollte auch eine *Rechtsbehelfsbelehrung* enthalten. Anderenfalls nehmen Sie in Kauf, dass die Eltern ein Jahr lang gegen den Bescheid vorgehen können.

Ein Muster finden Sie auf den Seiten 15/16 sowie im SharePoint „NewFronter“.

¹⁸ § 46 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW; siehe auch Ausführungen zu „Aufnahmeanspruch“

Ansprechpartnerinnen

Bei Rückfragen stehen Ihnen im Schulamt für den Kreis Mettmann folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

bei rechtlichen Fragen

Frau Désirée Geisler

02104/99-2004

desiree.geisler@kreis-mettmann.de

Frau Doreen Zellmann

02104 / 99-2024

doreen.zellmann@kreis-mettmann.de

bei schulfachlichen Fragen

Frau Andrea Terwint

für die Städte Mettmann, Ratingen und Wülfrath

02104 / 99-2009

andrea.terwint@kreis-mettmann.de

Frau Jeanette Völker

für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Velbert

02104/99-2005

jeanette.voelker@kreis-mettmann.de

Frau Andrea Ziehler

für die Städte Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim a.R.

02104/99-2011

andrea.ziehler@kreis-mettmann.de

Muster für einen Ablehnungsbescheid

(Briefkopf der Schule einfügen!)

Gegen Postzustellungsurkunde

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

(Datum)

Ablehnung der Aufnahme in die Schule gemäß § 46 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte(r) Frau / Herr *(Name)*,

Sie haben Ihr Kind *(Name)*, geboren am *(Datum)* an unserer Schule angemeldet. Leider ist eine Aufnahme Ihres Kindes nicht möglich, da mehr Kinder angemeldet wurden als Plätze zur Verfügung stehen.

Begründung

Sie wünschen die Aufnahme Ihres Kindes in die *(Schule)*. Die *(Schule)* wird in diesem Schuljahr x-zügig geführt, so dass für Schulneulingen insgesamt ?? Plätze zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens liegen ?? Anmeldungen für das Schuljahr vor. Damit übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze.

Ein Anspruch auf Aufnahmen in eine Schule besteht für die wohnortnächstgelegene Schule der gewünschten Schulart.

Variante 1:

Die *(Schule)* ist für Ihr Kind nicht die wohnortnächstgelegene Schule. Wegen des bestehenden Anmeldeüberhangs ist eine Aufnahme Ihres Kindes daher nicht möglich.

Variante 2:

Nach § 46 Absatz 2 Schulgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) kann die Vergabe anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien erfolgen:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Im Aufnahmeverfahren waren zunächst x Härtefälle zu berücksichtigen. Für die verbleibenden X Schulplätze habe ich das Kriterium / die Kriterien angewendet.

Leider konnte Ihr Kind nach dem / den o. a. Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden.

(individuelle Begründung anhand der o.g. Kriterien

Ich bedaure, Ihr Kind nicht aufnehmen zu können. Für den Schulstart wünsche ich *(Name des Kindes)* an einer der anderen Grundschulen alles Gute.

Ihre Rechte:

Gegen meine Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der *(Name und Anschrift der Schule)* einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

Impressum

Kreis Mettmann, Der Landrat
Amt für Schule und Bildung / Schulamt für den Kreis Mettmann
Düsseldorfer Straße 26 · 40822 Mettmann

www.kreis-mettmann.de

Stand: 10/2017